

Neue Regeln für Wohnimmobilienverwalter und Immobilienmakler

Die Berufszulassung für gewerbliche Wohnimmobilienverwalter und Immobilienverwalter wurden zum 01.08.2018 neu geregelt. Danach wird die gewerbliche Verwaltung von Eigentums- oder Mietwohnungen erlaubnispflichtig (§ 34 c Abs.1 Nr. der Gewerbeordnung (GewO)).

Wohnimmobilienverwalter, dazu gehören Wohnungseigentumsverwalter (WEG-Verwalter) und Mietverwalter (für Dritte) müssen künftig ihre persönliche Zuverlässigkeit und geordnete Vermögensverhältnisse sowie den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Die Mindestversicherungssumme beträgt 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

Für Wohnimmobilienverwalter, die vor dem 01.08.2018 bereits als Hausverwalter gewerblich tätig waren, gibt es eine Übergangsfrist für die Beantragung der Erlaubnis. Diese endet am 01.03.2019.

Zukünftig haben

- Immobilienmakler
- Wohnimmobilienverwalter
- und die Mitarbeiter, die bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden.
eine Weiterbildung(20 Zeitstunden innerhalb von drei Jahren.)

Einzelheiten ergeben sich aus der überarbeiteten Makler- und Bauträgerverordnung.

Hinweis:

Für Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer bleiben die bisherigen Regelungen nach der Makler- und Bauträger sowie § 34c der Gewerbeordnung bestehen.